

**Stadt Voerde (Niederrhein)****Amtsblatt  
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 35 vom 19.08.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
1. <b>Umbenennung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.)</b>	1-2

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Voerde (Niederrhein)****Allgemeinverfügung****Umbenennung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.)**

Aufgrund des Bürgerentscheids vom 17.07.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Voerde Nr. 32 vom 19.07.2013, wird die Allgemeinverfügung der Straßenumbenennung „Hindenburgstraße in Willy-Brandt-Straße“, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Voerde Nr. 07 vom 25.02.2013 gem. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 861) widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20, 46562 Voerde) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11. 2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Voerde (Ndrhh.), den

Der Bürgermeister  
Spitzer